

Autor- und Verlagsrecht im Alterthum.

Die Anerkennung und der Schutz des sogen. geistigen Eigenthumes sowie die Möglichkeit seiner Verwerthung auch über die Zeit hinaus, in der ein Erzeugniss des Geistes — ich denke zunächst an litterarische — zum ersten Male bekannt gemacht wird, gelten mit Recht als eine Errungenschaft unseres Jahrhunderts. In fast allen Staaten haben sie in der Form von Gesetzen bestimmten und mehr oder weniger ausgedehnten Ausdruck gefunden. Einem Autor ist dadurch im eignen Lande, unter gewissen Bedingungen auch in den meisten andern Kulturländern, so lange er lebt und noch durch einige Zeit nach seinem Tode das alleinige Recht auf die Vervielfältigung einer Schrift von ihm gewährleistet. Von diesem Recht macht er in der Regel durch Uebertragung an einen Verleger, seltener auch als Selbstverleger Gebrauch, und die darauf beruhenden rechtlichen Verhältnisse gestatten uns, von einem Verlagsrecht zu sprechen, welches in früheren Zeiten durch Privilegien und Nachdrucksverbote geschützt werden musste, gegenwärtig aber seine ausreichende Basis im Autor- oder Urheberrecht hat.

Die Frage, ob es ein Verlagsrecht, gleichviel auf welcher Grundlage, bereits im Alterthum, d. h. bei den Griechen und Römern, gegeben hat, wird sehr verschieden beantwortet. Die Philologen behaupten zum Theil entschieden seine Existenz. So spricht Th. Birt, *Ant. Buchw.* (1882) S. 358 Anm. 2 ausdrücklich von einem Verlagsrecht (vergl. S. 360), obschon er S. 359 auch einzelnes anführt, was damit im Widerspruch steht. Ihm ist Fr. Blass im *Handb. d. kl. Alt.-Wiss.* I S. 319 f. in allem wesentlichen gefolgt, ohne freilich ebenso bestimmt sich zu äussern.

L. Haenny dagegen, *Schriftst. u. Buchh. i. alt. Rom* (2. Aufl. 1885) S. 107 ff. sucht auszuführen, dass 'man im römischen Alterthum vom Verlagsrecht überhaupt nicht sprechen kann'; ein besonderes Autorrecht scheint er indess anzunehmen, wenn er schreibt (S. 107): 'Das Recht der Autorschaft wurde anerkannt. Um es zu erwerben, war ein Contract nöthig¹. Dieses Recht musste mit Geld erkauf't werden'. Diese von ihm durch nichts bewiesene Behauptung, die ihrem Inhalt nach auch Nicht-Juristen höchst bedenklich erscheinen muss, hebt er alsbald so ziemlich durch den Zusatz auf: 'Rechtliche Bestimmungen über diesen Gegenstand sind uns dagegen keine bekannt'. L. Friedländer, *Sitt. R. III*⁵ (1881) S. 381 leugnet jeden Rechtsschutz für den Autor wie für den Buchhändler, während Marquardt, *H. d. R. A. VII*² (1886) die Rechtsfrage bei Seite lässt und sich S. 829 nur gegen die Annahme einer Zahlung von Schriftstellerhonorar seitens der Buchhändler ausspricht, die — nebenbei bemerkt — von Andern ebenso entschieden behauptet wird. — Die Juristen leugnen fast durchweg das Bestehen eines besonderen Verlagsrechts bei den Römern — denn von diesen allein fliessen die Quellen reichlicher² —; z. B. Aug. Ch. Renouard, *Tr. d. droits d'aut. I* (1838) S. 8, 14 f.; Osc. Wächter, *Verlagsr.* (1857) S. 6, 98 f. und *Autorr. nach d. gem. dt. R.* (1875) S. 21 f.; Eug. Pouillet, *Propr. litt.* (1879) S. 2 ff.; Ch. Lyon-Caen et P. Delalain, *Lois s. l. propr. litt. I* (1889) S. XXIV f.; Alb. Osterrieth, *Altes u. Neues z. Lehre v. Urheb.* (1892) S. 5; Lewis in *Holtzendorff's R. L.*³ u. *Urheberrecht*. J. Kohler in der II. umfang- und inhaltreichen Beilage seines Aufsatzes über das Autorrecht (*Ihering's Jahrb. f. Dogm. XVIII* [1880] S. 129—478), worin er den Spuren des Autorrechtsgedankens bei den Römern nachgeht (S. 448 ff.), nimmt insofern einen besondern Standpunkt ein, als er meint (S. 454), dass der Autor in der Regel sein Manuskript an den Verleger verkauft habe und das Recht am Autorgut dann mit dem Eigenthum am Manuskript in der Verkehrsanschauung zusammengeschmolzen sei. Ueberdies hätten statutarische Bestimmungen im Kreise der Buchhändlerkollegien (S. 459 f.) sowie kaiserliche Pri-

¹ Von einem contractlichen Verhältniss zwischen Schriftsteller und Buchhändler bei den Römern zu Martials Zeiten spricht auch Wilh. Schmitz, *Schriftst. u. Buchh. in Ath.* (*Progr. v. Saarbrücken* 1876) S. 3.

² Vereinzelte Ausnahmen führt J. Kohler [s. oben später] S. 457 an.

vilegien (Monopole) zu Gunsten der Verleger (S. 460 ff.), von denen wir nur nichts wissen, einen Ersatz bieten können für den Mangel an schützenden Rechtssätzen. Kohler's Darstellung ist im Ganzen und Einzelnen natürlich nicht ohne Einwirkung auf Spätere geblieben. Die Juristen kamen zu dieser im ganzen einmüthigen Auffassung der Frage aus ihrer Kenntniss des röm. Rechts, d. h. im Grunde aus dem Schweigen der zahlreichen röm. Rechtsquellen über diesen Punkt, der trotz des ausgebreiteten litterarischen Treibens der Kaiserzeit anscheinend zu keinem schriftlich fixirten Rechtsspruch Anlass gegeben hat. Da diese Beweisführung, so sehr wir ihr Gewicht im Grunde anerkennen müssen, nur negativer Natur ist und namentlich die scheinbar widerstrebenden Stellen der röm. Klassiker dabei keine Erklärung gefunden haben, andererseits die Philologen, wie wir sahen, getheilte Ansicht sind, so sei es gestattet, die Sache im Zusammenhang mit den einschlagenden Verhältnissen des antiken Buchwesens darzulegen.

Als Ergebniss meiner Untersuchung schicke ich voraus, dass es im Alterthum wirklich weder ein besonderes Autor- noch ein Verlagsrecht gegeben hat, d. h. weder ein klagbares Recht des Schriftstellers oder seiner Rechtsnachfolger, über die Verbreitung seiner litterarischen Erzeugnisse, nachdem er sie erstmals aus der Hand gegeben, allein zu verfügen, noch auch ein entsprechendes Recht der Buchhändler, die Schrift eines Autors längere oder kürzere Zeit hindurch allein in Abschriften zu verbreiten. Nur so lange die Schrift eines antiken Autors in seinen Händen blieb, war sie natürlich als sein Privateigenthum geschützt und konnte von ihm verschenkt oder verkauft, Privatleuten oder Buchhändlern zum Abschreiben überlassen oder auch in selbstbesorgten Abschriften verbreitet werden. Nur die noch im Privatbesitz des Autors befindliche Schrift war rechtlich vor ihrer Benutzung durch Andere geschützt. Wir ersehen aus Dig. 41 tit. 1, IX § 1¹, auf welche Stelle Herr Kollege Joh. Merkel

¹ *Litterae quoque, licet aureae sint, perinde chartis membranisque cedunt, ac solo cedere solent ea, quae aedificantur aut seruntur. Ideoque si in chartis membranisque tuis carmen vel historiam vel orationem scripsero, huius corporis non ego, sed tu dominus esse intelligeris. Sed si a me petas tuos libros tuasve membranas, nec impensas scripturae solvere velis, potero me defendere per exceptionem doli mali, utique si bona fide eorum possessionem nactus sim.*

mich freundlichst aufmerksam machte, wie geringen Werth man der *scriptura* im Verhältniss zur *charta* oder *membrana* beimass, abweichend von der *pictura* im Verhältniss zur *tabula*, und dass die Frage nach dem Verfasser des Schriftstückes und dem Recht es abzuschreiben gar nicht erhoben wurde. Andererseits ist aus Ulpian's lib. II ad ed. (in Dig. 32 tit. 76 *chartis legatis nemo dicit scripturas et libros iam factos legato cedere. hoc idem et in tabulis est*; vergl. Inst. II 1, 33) wohl die Anerkennung des litterarischen Werkes als eines besonderen Eigenthumsgegenstandes zu schliessen, aber nur in Bezug auf unveröffentlichte, noch nicht verwerthete Schriften. Wenn Horaz a. p. 131 (*Publica materies privati iuris erit, si Non circa vilem patulumque moraberis orbem*) von dem Privatrechte eines Autors spricht, so gilt das natürlich nur in bildlichem Sinne: die eigenartige Behandlung einer griechischen Vorlage (V. 133 f.) stempelte ihn zum selbständigen Verfasser.

Eine Verwerthung litterarischer Erzeugnisse war dem Alterthume keineswegs fremd. In Athen und anderwärts in Griechenland lebten Redner von der Abfassung der Gerichtsreden für Andere, Dichter wie Simonides, Pindar und überhaupt die Meliker von dem Ehrensold der Städte und einzelner Männer, für die sie auf Bestellung Chorgesänge verfassten. In Rom verkauften die scenischen Dichter ihre neuen Stücke — aber nur diese — an die Theaterdirektoren¹; vergl. Ter. Hec. 56 f. *mihique* (dem L.

¹ Dass die Festgeber, die am Erfolg der Aufführung ein lebhaftes Interesse hatten, sich sehr häufig, wenn nicht in der Regel an der Auswahl des Stückes beteiligten, so dass erst auf Grund ihrer Zustimmung der Direktor mit dem Dichter abschliessen konnte, oder dass sie sich unter Umständen die Wahl und den Ankauf ganz vorbehielten, zeigen Eun. 20 *postquam aediles emerunt (Eunuchum)* und Suet. Reiff. S. 28 f. Der Dichter hatte dabei kein Risiko (s. Ter. Hec. 6 f. 56 f. und besonders in Bezug auf Plautus Hor. a. O.; dass der Kaufpreis des Eunuch, der ganz besonders gefallen hatte, nachträglich erhöht wurde (Suet. S. 29. 35), war eine Ausnahme und freiwillige Handlung der Aedilen. Anders stand es mit den Direktoren, deren Leistung nicht wie die des Dichters bereits vor der Aufführung zur Beurtheilung vorlag, sondern erst in dieser selbst zum Ausdruck kam. Da ist es erklärlich und war es nicht unbillig, dass sie auch materiell am Erfolg der einzelnen Aufführung beteiligt waren, wie aus Hec. V. 56 f. zu schliessen ist; vergl. besonders Donat z. d. St. *pretio emptas meo] aestimatione a me facta, quantum aediles darent: et proinde me periclitante, si abiecta fabula a me pretium, quod poetae numeraverint, repetant* usw.

Ambivius Turpis) *ut discere Nouas expediat posthac pretio emptas meo*. Von Plautus erfahren wir es aus Hor. ep. II 1, 175f. (*Gestit enim nummum in loculos demittere, post hoc Securius, cadat an recto stet fabula talo*) und der Mimograph Laberius schreibt V. 55 Ribb. in einem Prolog *Versorum, non nummorum numero studuimus* (vergl. Dziatzko in Jen. LZ. 1875 S. 250). Terenz wollte seine Hecyra, die infolge eigenthümlicher Verhältnisse das erste Mal (589 d. St.) nicht aufgeführt werden konnte, sich nochmals bezahlen lassen (*Hec. 6 f.*)¹, was im Grunde beweist, dass mit der (einmaligen) ersten Veröffentlichung ein Drama wie aus dem Besitz so aus dem alleinigen Verfügungsrecht des Verfassers ausschied. Dass bereits aufgeführte Stücke noch bei Lebzeiten des Dichters Gemeingut wurden und verschiedene Direktoren, darunter auch dem Dichter minder erwünschte, sie auf die Bühne bringen durften, lehrt Plaut. Bacch. 214f. (*Etiā Epidicum quam ego fabulam aequae ac me ipsum amo, Nullam aequae inuitus specto, si agit Pellio*)².

Um Verkauf aus dem Privatbesitz handelt es sich auch an der Stelle des jüngeren Plinius (ep. III 5, 17), wo dieser von seinem Oheim berichtet, er hätte seine Excerpte und Kommentare, die später der Neffe erbte, in Hispanien an Largius Licinus für 400,000 Sesterze verkaufen können. Wahrscheinlich hatte dieser, ein Beamter und Schriftsteller, kein Buchhändler, sich mittelst jener Rollen der Mühe eigener Sammlungen überheben wollen³.

¹ *Et is qui scripsit hanc ob eam rem noluit iterum referre, ut iterum posset uendere.*

Unrichtig beurtheilt diese Verhältnisse H. T. Karsten in *Mnemos.* Bd. 22 (1894) S. 9 Anm. 3 und S. 42 sowie m. Er. auch J. Kohler a. O. S. 466f. Wahrscheinlich hatte Ter. in diesem Falle sein Stück nach der ersten, nur versuchten Aufführung auch nicht in Abschriften verbreitet, was nach gelungenen Aufführungen damals wohl in der Regel geschah zur Sicherung des litterarischen Erfolges.

² Anders urtheilte Ritschl, Par. S. 331, und ich selbst im *Rh. Mus.* Bd. 21 S. 471ff. Dass gerade im Dienste der Bühne die Schriftstellerei — im Gegensatz zur andern — den Dichtern Unterhalt gewährte, zeigt Iuv. VII 87 (*Esurit, intactam Paridi nisi vendat Agaven*) und V. 93 (*quem pulpita pascunt*); vergl. Ovid. trist. II 507ff. *Quoque minus prodest, scaena est lucrosa poetae, Tantaque non parvo crimina praetor emit* usw. und Macrob. II 7, 7 (citirt von J. Kohler a. O. S. 464).

³ Ebenso verhielt es sich mit den *Elenchi annalium Etni* des

Im Grunde dasselbe rechtliche Verhältniss gilt in den Fällen, wenn Dichter, die von ihrer Schriftstellerei lebten, ihre Produkte zugleich mit dem Anspruch auf die Autorschaft verkauften (Mart. XII 46 *Vendunt carmina Gallus et Luperus*). Solche Käufer fremder Gedichte und Pseudo-Dichter waren Paulus (Mart. II 20 *Carmina Paulus emit, recitat sua carmina Paulus. Nam quod emas, possis iure vocare tuum*); ebenso Gaditanus (Mart. X 102, 3 f. (*Gaditanus . . . Qui scribit nihil et tamen poeta est*). Martial selbst fordert den Fidentinus, der Martials Gedichte als eigene vorlas und auch in Abschriften verbreitete (I 29; 38; 53; 72 und wohl auch I 52, 66), auf — indess nur ironisch¹ — ihm doch unveröffentlichte Gedichte und das Schweigen über seine Autorschaft abzukaufen, so dass er sie dann für eigene ausgeben könne². Ein ähnlicher Plagiarius ist XII 63 gemeint, nicht indess auch VII 77, wie Friedländer in Anm. zu XII 46 angibt.

Sicher geht aus diesen Stellen hervor, dass auch lyrische Gedichte unter Umständen, indess nur ausnahmsweise (Mart. XII 46), vom Verfasser verkauft wurden. Ausserdem daraus mit Haenny a. O. auf ein besonderes, contractlich übertragbares Autorrecht zu schliessen, geht nicht an. Dass die Gedichte geistig das Eigenthum ihrer Verfasser waren und, verkauft oder nicht verkauft, blieben, liegt in der Natur der Sache. In diesem Sinne

Grammatikers Pompilius Andronicus, welche dieser nach Sueton (Reiff. S. 106) aus Armuth einem Ungenannten zur beliebigen Verwendung verkaufte und die Orbilius später zurückkaufte, um durch ihre Veröffentlichung das Werk und den Autor zu Ehren zu bringen (vergl. Haenny S. 81). Gleiches galt schon vorher von den 3 Büchern des Philolaos, welche Plato, und denen des Speusippos, welche Aristoteles für vieles Gold gekauft haben soll (s. Gellius III c. 17 und Diog. L. III 9 und IV 1, 11). Es waren, wie Gell. III 17, 4 ff. lehrt, Inedita, für die dann Affectionspreise gezahlt wurden. Daraus mit Wilh. Schmitz a. O. S. 17 f. Schlüsse auf hohe Bücherpreise und geringe Bücherverbreitung im allgemeinen zu machen, geht nicht an.

¹ Ohne Grund behaupten Renouard S. 10 und Birt S. 354, Martial habe auch selbst seine Schriften verkauft.

² Mart. I 29, 4 *Si dici tua vis, hoc eme, ne mea sint*; I 66, 5 ff. *Secreta quaere carmina et rudes curas Quas novit unus scrinioque signatas Custodit ipse virginis pater chartae . . . Mutare dominum non potest liber notus. Sed . . . si quis est nondum . . . cultus . . ., Mercare: tales habeo, nec sciet quisquam. Aliena quisquis recitat et petit famam, Non emere librum, sed silentium debet.*

blieb er jederzeit ihr *dominus*¹. Jedoch als Vermögensobjekt galt das geistige Erzeugniß — und darin liegt der Unterschied von den modernen Anschauungen — nur so lange, als es in den Händen des Verfassers war. Das geistige Anrecht konnte durch keinen Vertrag übertragen werden; jede Berufung auf einen solchen hätte ja den Sachverhalt bekannt gemacht. Nur verschwiegen konnte der wahre Autor werden, wie Martial selbst sagt (I 66, 14), und dann ein falscher an seine Stelle treten. Dass Martial den Plagiarius wegen Diebstahls gerichtlich belangen konnte (*actio furti*), ging nicht an, eben weil kein materieller Schaden auf Seiten des echten Autors nachweisbar war, und wir wissen auch von keinem solchen Prozesse. Martial bezeichnet zwar in zwei Gedichten den Pseudo-Dichter als *fur* (I 53, 12 und 66, 1) oder wirft ihm *furtum* vor (I 53, 3)²; auch stellt er mit dem Namen *plagiarius* (I 52, 9) denjenigen, der geistige Erzeugnisse stiehlt, dem Menschenräuber gleich, als seien sie belebte Wesen (s. Renouard a. O. S. 16). Diese Ausdrücke sind aber nur bildlich zu nehmen und fussen auf keinem wirklichen Rechtsverhältniss³.

Dass andererseits der geistig durch Plagiat Beraubte im alten Rom sich völlig schutzlos dem Diebe gegenüber befand, wie Renouard S. 15 behauptet, und dass die so geschädigten Schriftsteller sich durchaus darauf beschränken mussten, wie Martial in sehr wirksamer Weise that, den Plagiarius litterarisch durch Epigramme an den Pranger zu stellen, scheint von vorn herein wenig glaublich. Herr Kollege Regelsberger sprach mir auch als seine Ueberzeugung aus, dass dem Autor, dessen Schriften ein anderer unter seinem Namen wider Willen jenes veröffentlicht hatte, gegen diesen eine *actio iniuriarum* mit Aussicht auf Erfolg freistand; der Begriff der *iniuria* sei überhaupt ein viel weiterer, als wir unter 'Beleidigung' zu umfassen pflegen⁴. Alles was irgendwie einen

¹ Mart. I 52, 6; 53, 2; 66, 9. Sen. de ben. VII 6, 1.

² Ebenso nannten die Gegner des Terenz diesen *fur* wegen eines angeblichen Plagiats (Eun. 23; vergl. Ad. 13).

³ Aus Alexandrien erzählt Vitruv praef. zu Buch VII anekdotenhaft einen Fall von Kabinettsjustiz eines Ptolemäers gegen Plagiatoren, wobei er sich nach Vitruv einer *actio furti* bediente. In Rom wäre eine solche ohne Erfolg geblieben.

⁴ Instit. 4 tit. 4: *Generaliter iniuria dicitur omne quod non iure fit*; vergl. eb. § 1.

Eingriff in die Interessensphäre einer Person bezeichne, dieser in frivoler Weise so nahe trete, lasse sich als 'iniuria' im juristischen Sinne auffassen. Nach Instit. 4 tit. 4 § 8 liess die lex Cornelia *de iniuriis* eine *iniuriarum actio* unter anderem zu, wenn einer das Haus eines anderen mit Gewalt betreten hatte, wobei 'domus' eine möglichst weite Auslegung erfuhr; dasselbe lehrt uns noch ausführlicher Dig. 47 tit. 10, V § 1—5 (aus Ulpian) und XXIII (aus Paulus)¹. Eine Minderung seines Ansehens konnte doch der wirkliche Verfasser einer Schrift, die Geltung erlangte, mit Grund darin sehen, dass ein Theil des Publikums eine fremde Person statt seiner für den Verfasser hielt. Aber nur auf Umwegen, so zu sagen, konnte der bestohlene Autor Bestrafung des Diebes erwirken; ein besonderes Autorrecht kam auch so nicht in Frage.

Doch ich kehre nach dieser Abschweifung über das Plagiat zu der Frage vom Schriftstellerhonorar zurück. Prinzipiell wäre nach dem bisher Ausgeführten eine Honorarzahung von Seiten eines Buchhändlers an den Autor nicht ausgeschlossen gewesen für ein Werk, von dessen Vervielfältigung jener sich Nutzen versprach, selbst bei der Annahme, dass es an einem Recht des alleinigen Vertriebes der bezahlten Schrift fehlte. Der Buchhändler musste nur die Möglichkeit sehen, durch den raschen Verkauf der auf einmal in den Handel gebrachten Abschriften mindestens auf seine Kosten zu kommen. Gleichwohl fehlen sichere Beispiele für eine solche Honorarzahung durchaus. Im Gegentheil urtheilt Horaz (a. p. 345) von einem guten Buche (V. 343 f.) nicht dass es dem Verfasser, oder diesem und dem Verleger, sondern nur dass es diesem, dem Verleger, Gewinn bringt (*Hic meret aera liber Sosis*), und auch Martial XII 46 (s. oben) tadelt ganz allgemein den Verkauf von Gedichten. Selbst Schriftsteller von dem Ansehen eines Cicero mussten unter Umständen die Kosten der Veröffentlichung ihrer Schriften zum Theil selbst tragen (ad Att. XIII 25, 3 *quoniam impensam fecimus in macrocolla*; hier wegen der besseren Ausstattung). Birt's Annahme (S. 354), welche Blass a. O. S. 319 wiederholt, Cicero habe von seinem Verleger gewisse Prozente des Gewinns erhalten, ist völlig unerwiesen². Ad Att. XIII 12, 2 (*Ligarianam*

¹ Vergl. eb. XV § 31: *Si quis bona alicuius vel rem unam per iniuriam occupaverit iniuriarum actione tenetur.*

² Vergl. Haenny S. 48 ff., der indess *vendidisti* an obiger Stelle

praeclare vendidisti: posthac quicquid scripsero, tibi praeconium deferam), auf welche Stelle allein sich Birt beruft, erklärt Cicero vielmehr, er wolle dem Atticus, der als sehr rühriger und geschickter Buchhändler die Rede *pro Ligario* trefflich verkauft und damit verbreitet hatte, künftig alle seine Schriften zur Verbreitung übertragen. Durch ihn hoffte er sie am besten bekannt zu machen — daher *praeconium deferam*; denn darauf, auf möglichst ausgedehnte Wirkung der Schriften und auf den schriftstellerischen Ruhm, kam es ihm, wie überhaupt den Autoren des Alterthums bei Veröffentlichung ihrer Schriften vor allem an. Seine *Academica* arbeitete Cicero um, obschon Atticus von der früheren Ausgabe bereits Abschriften hatte anfertigen lassen (ad Att. XIII 13). Deren Zustimmung hatte er offenbar nicht vorher eingeholt¹. Es bestand eben kein rechtliches Verhältniss zwischen ihnen und einer freundschaftlichen Beurtheilung des Verhaltens glaubte er sicher zu sein.

Auf einem andern Wege konnten Schriftsteller in dürftigen Verhältnissen auf eine Verwerthung ihres Talentos rechnen, durch Widmung nämlich ihrer Schriften an reiche Gönner, welche für deren Inhalt sich interessirten und an der Ehre Gefallen fanden, welche durch die preisenden Worte beliebter und vielgelesener Autoren ihnen erwuchs. Zunächst waren Abschriften litterarischer Produkte überhaupt nur zur Verbreitung in solchen Kreisen bestimmt, bei denen der Schriftsteller ein Interesse für den Inhalt voraussetzte, und es ist nur ein weiterer Schritt auf diesem Wege, wenn die Gabe einem Einzelnen namentlich zugeeignet wurde. In diese auf der Gemeinsamkeit geistiger Interessen basirte Sitte mischten sich mit der Zeit äussere, selbst grob materielle Rücksichten. Bei den Griechen findet sich der Brauch des *Dedizirens* kaum vor Alexander d. Gr. Erst die hellenistische Zeit mit der Ausbildung scharfer Gegensätze von Reich und Arm, Mächtig und Gering beförderte das Gönner- und Kliententhum der litterarischen

falsch erklärt (S. 53 ff.) und, abgesehen von anderem, worin ich ihm nicht beistimmen kann, S. 55 f. einzelne gelegentliche Züge aus dem Verhältniss zwischen Cicero und Atticus mit Unrecht verallgemeinert; z. B. wenn er sagt (S. 55): 'Hat der Buchhändler einmal die Herausgabe übernommen, so ist er doch immer verpflichtet, weitere Ordres des Autors zu gewärtigen' usw.

¹ Cic. ad Att. XIII 13, 1 *tu illam iacturam feres aequo animo, quod illa quae habes de Academicis, frustra descripta sunt: multo tamen haec erunt splendidiora, breviora, meliora.*

Welt. Auf griechische Vorbilder dürfen wir die bei römischen Schriftstellern frühzeitig übliche Sitte, ihre Werke bei dem ersten Schritt in die Oeffentlichkeit einem Freunde oder Gönner zu widmen, ohne Bedenken zurückführen. Anfangs spielten, wie die Schriften des Cato, Varro, Cicero, wohl auch bereits des Lucilius (z. B. XXX 11 u. a. m.) zeigen, innere Beziehungen die Hauptrolle, während in der Kaiserzeit das Widmen einzelner Gedichte oder Bücher, namentlich solcher, die auf einen grösseren Leserkreis rechnen konnten, zu einer verschämten Form der Bittstellerei wurde. Die Gedichte des Statius und Martial lehren das deutlich, das Verhältniss des Horaz zu Mäcenat bildet den noch für beide Theile ehrenvollen Anfang¹. Gerade Horaz hat c. IV 8 das *'pretium'* besungen, die Unsterblichkeit, welche zu verleihen der Dichtergabe zusteht; ein Preis, mit dem spätere Dichter und andere Schriftsteller sehr wohl zu rechnen wussten. Martial meint ep. X 74, 7 mit dem *'praemium libellorum'* nicht, wie Blass a. O. I S. 319 annimmt, 'das feste Honorar' der Schriften, sondern Ehrengaben der Patrone². So fest gestaltete sich sogar dies Verhältniss, dass Mart. I 52 zu Quintianus von 'deinem Dichter' (*tuus poeta* V. 3) spricht.

Aus der Frage nach der Verwerthung litterarischer Erzeugnisse hat sich somit ein besonderes Autorrecht, das noch nach ihrer ersten Mittheilung an Andere bestanden hätte, nicht ergeben. Mancherlei spricht aber noch ausserdem direkt dagegen. Dass Platons Schüler Hermodoros mit den Dialogen seines Lehrers ausserhalb Athens Handel trieb — denn dort wurden sie wohl sonst schnell und in weiten Kreisen durch Abschriften verbreitet —, wurde ihm stark verdacht und machte ihn zum Gegenstand eines persönlichen Angriffs, vermuthlich von Seiten eines Komikers³. Das Anstössige war dabei nicht 'das Unanständige eines Gewerbes mit dem geistigen Gute eines Plato, ohne Zu-

¹ Hor. ep. II 2, 51 f. *paupertas impulit audax Ut versus facerem* usw. Vgl. R. Graefenhain, De more libr. dedic. (Marburg 1892) S. 17 ff.

² Zuweilen sahen sie sich freilich in ihren Erwartungen getäuscht; vergl. Stat. silv. IV c. 9. Das Gleiche befürchtet auch Martial in dem Schlussepigramm des XI. Buches (108), das Viele, darunter J. Kohler a. O. S. 452f., mit Unrecht als Beweis für ein Verlegerhonorar anführen (V. 4 *Lector, solve. taces dissimulasque? vale*). Martial gedachte das Buch seinen Freunden und Gönnern zu übersenden; vgl. Friedländer z. d. St.

³ S. Suidas u. d. W. λόγοισιν Ἐρμόδωρος ἐμπορεύεται.

stimmung des Philosophen' (so J. Kohler S. 455 Anm. 1)¹, sondern dass der Philosophenschüler die nach Sizilien gebrachten platonischen Schriften nicht einfach zur Herstellung von Abschriften und möglichst weiten Verbreitung hergab, sie vielmehr zu seiner Bereicherung benutzte. Hätte nun Plato ein Autorrecht oder ein Buchhändler das Verlagsrecht besessen, so würde das Vorgehen des Hermodoros eine schärfere Zurückweisung erfahren und jedenfalls diese anders gelautet haben. Ferner lässt Cicero eine Schrift des Hirtius, die dieser ihm geschickt hat, wegen des für ihn sehr schmeichelhaften Inhaltes durch Atticus verbreiten². Von Einholung der Erlaubniss des Hirtius ist keine Rede. Das ähnliche Verfahren tadelt übrigens Cicero an Atticus (ad Att. XIII 21, 4), als dieser den Balbus eine Abschrift von Ciceros 5. Buche de fin. vorzeitig nehmen lässt, aber er tadelt es, ohne sich auf ein Recht zu berufen (s. unten Anm. 1). Auch sonst erfahren wir von Veröffentlichungen ohne Vorwissen des Verfassers durch wohlmeinende Schüler und Freunde; s. Ovid. trist. III 14, 19 ff.; Quintil. inst. or. I prooem. § 7; III 6, 68 *in ipsis etiam illis sermonibus me nolente vulgatis*; Galen an verschiedenen Stellen (vergl. Birt S. 346). Selbst auf Grund entwendeter Originale geschah dies: Diod. Sic. Exc. Vat. S. 131 (= Dind. ed. V S. 186) ὅτι τῶν βιβλῶν τινὲς πρὸ τοῦ διορθωθῆναι καὶ τὴν ἀκριβῆ συντέλειαν λαβεῖν κλαπεῖσαι προεξεδόθησαν οὕτω συνευαρεστομένων ἡμῶν τῇ γραφῇ ἃς ἡμεῖς ἀποποιούμεθα usw.³

Dieselben Gründe, welche der Annahme eines besonderen Autorrechtes entgegenstehen, sprechen zum Theil auch gegen ein Verlagsrecht, soweit dieses nämlich auf Uebertragung des Autor-

¹ Dann würde im Dichterverse gerade das Wesentliche fehlen, was zu tadeln war. Auch widerspricht dem direkt Cic. ad Att. XIII 21, 4: *dic mihi, placetne tibi primum edere iniussu meo? hoc ne Hermodoros quidem faciebat, is qui Platonis libros solitus est divulgare* usw.

² Cic. ad Att. XII 40, 1 *Qualis futura sit Caesaris vituperatio contra laudationem meam, perspexi ex eo libro, quem Hirtius ad me misit, in quo colligit vitia Catonis, sed cum maximis laudibus meis. itaque misi librum ad Muscam, ut tuis librariis daret; volo enim eum divulgari, quod quo facilius fiat, imperabis tuis.*

³ Vergl. C. Wachsmuth im Rh. Mus. XLV (1890) S. 476, wo auch auf Diod. I 5, 2 hingewiesen wird, der von den gewohnheitsmässigen, natürlich verschlechternden Uebearbeitern fremder Werke spricht, auf deren Verhalten der Autor gleichfalls ohne Einfluss und Macht war.

rechtes beruhen kann. Wir finden aber ausserdem, dass dieselben Schriften Martials von verschiedenen Buchhändlern verkauft werden; so mehrere Bücher der Epigramme Martials (*libelli*) als Pergamentband von Secundus, dem Freigelassenen eines Lucensis (I 2, 5 ff.), das erste Buch allein (*epigrammaton libellus*) in schön ausgestatteter Chartarolle von Atrectus (I 117, 10 ff.); Buch I—IV (*libelli*) von dem aus Quintilian bekannten 'bibliopola' Tryphon (IV 72, 1 f.); derselbe hatte die Xenien in Vertrieb und verkaufte sie nach Martials Urtheil ziemlich theuer (Xen. 3 V. 4). Dabei ist doch wohl möglich, dass noch andere Buchhändler als die oben genannten Ausgaben der Gedichte Martials veranstalteten und dass dieser absichtlich nur je einzelne als von ihm begünstigte nennt. Da indess die Pergament- und Chartaexemplare wegen des verschiedenen Materials ganz erklärlich auf verschiedene Unternehmungen zurückgehen können, so concurriren im Grunde nur Atrectus und Tryphon, und dafür bleibt, wenn man nicht für verschiedene gleichzeitige Verleger gleicher Schriften sich entscheiden will, der schon von Haenny S. 65 ff. gewählte Ausweg übrig, anzunehmen, dass Ersterer nur 'Sortimenter', Tryphon allein Verleger gewesen sei. Für gewöhnlich suchten Buchhändler gewiss aus guten Gründen eine Concurrrenz zu vermeiden. Die Beschaffung und Unterhaltung genügend gebildeter Schreiber und Correctoren machten den Verlag von Schriften zu einem so kostspieligen Unternehmen, dass die Buchhändler ohne Zweifel alle Vorsichtsmassregeln anwandten, um illoyale Concurrrenz auszuschliessen. Vom Schriftsteller erwarteten oder verlangten sie vermuthlich, dass er die erste Ausgabe eines Buches nicht gleichzeitig mehreren übertrüge; die Zahl der für den ersten raschen Verkauf erforderlichen Exemplare wurde sorgfältig berechnet, ihre gleichzeitige Verbreitung nach den verschiedenen Seiten mit allen Mitteln betrieben, die vorzeitige Ausgabe einzelner Exemplare thunlichst vermieden. Damit konnten sie vor den andern Verlegern einen solchen Vorsprung gewinnen, dass die Veranstaltung von Concurrrenzausgaben nur ausnahmsweise lohnend erscheinen mochte, jedenfalls von anständigen Buchhändlern unterlassen wurde, schon um nicht dem gleichen Schicksal für eigene Verlagsartikel sich auszusetzen. Die Verhältnisse waren in dieser Hinsicht damals für den Buchhandel nicht andere als in modernen Zeiten, so lange es keinen Schutz gegen Nachdruck gab.

Eine einzelne Stelle findet sich allerdings, welche für ein

besonderes Verlagsrecht zu sprechen scheint und in diesem Sinne auch immer wieder benutzt wird. Seneca der Philosoph führt *de benef.* VII von c. 3 an, um zu zeigen, wie man dem Weisen alles zuschreiben und dabei doch auch Andere als Besitzer von Gegenständen bezeichnen könne, eine Reihe von Beispielen an, in denen gewissermassen zweien zugleich das *dominium* über eine Sache zusteht, nur in verschiedenem Sinne. Bei Behandlung dieses philosophischen Gemeinplatzes schreibt er c. 6, 1: *In omnibus istis quae modo retuli uterque eiusdem rei dominus est. quomodo? quia alter rei dominus est, alter usus. libros dicimus esse Ciceronis. eosdem Dorus librarius suos vocat, et utrumque verum est. alter illos tamquam auctor sibi, alter tamquam emptor adserit, at recte utriusque dicuntur esse. utriusque enim sunt, sed non eodem modo. sic potest T. Livius a Doro accipere aut emere libros suos.* Das Eigenthümliche ist, dass hier Dorus als Käufer, nicht als Verkäufer der Schriften Ciceros bezeichnet wird. Dies lässt anscheinend auf ein, unserem Verlagsrecht entsprechendes Verhältniss zwischen Dorus und etwa den Erben Ciceros schliessen, von denen er das Recht auf den Vertrieb der ciceronianischen Schriften käuflich erworben habe. Indess verbietet sich dies schon durch die Rücksicht auf die lange Zeit, welche nach Ciceros Tode (43 v. Chr.) bis zur Abfassung der Bücher *de beneficiis* (nach 54 n. Chr.) verflossen sein muss¹. Um

¹ Auch wenn Dorus zur Zeit, als Seneca obige Sätze schrieb, verstorben war, was ich wegen des Praesens *adserit* nicht für wahrscheinlich halte, darf er, da er mit Livius in Verbindung gebracht wird, nicht als Zeitgenosse Ciceros gelten. — Die Worte *sic potest T. Livius a Doro accipere aut emere libros suos*, welche eigentlich nach Abschluss der Argumentation noch nachhinken, scheinen mir wegen des darin enthaltenen Anachronismus verdächtig. Ein Präsens der Erzählung oder Schilderung liegt nicht vor. Mit dem Satze *alter illos tamquam auctor sibi . . . adserit* sind sie nicht zu vergleichen, da Cicero Verfasser seiner Schriften ja zu allen Zeiten bleibt. Hier ist also der bildliche Ausdruck begreiflich, bei T. Livius aber m. Er. um so weniger, als die Ausführlichkeit des Ausdrucks *accipere aut emere* reale Verhältnisse im Auge zu haben scheint. Auch galt von jedem beliebigen, noch lebenden Schriftsteller, dessen Bücher von einem Buchhändler verkauft wurden, die bezeichnete Möglichkeit in vollem Umfange. Vielleicht hat in einem späteren Jahrhundert ein mit der Chronologie des Livius und Seneca minder vertrauter Leser die Worte als ein ebenso schlagendes Beispiel an den Rand geschrieben.

den richtigen Standpunkt für die Erklärung zu finden, müssen wir beachten, dass Dorus als *librarius* bezeichnet wird, d. h. in erster Linie als Bücherschreiber. Buchverkäufer und Buchhändler konnte er nebenbei immerhin sein, wie sich überhaupt im Laufe der Zeit die Bedeutung von *librarius* und *bibliopola* ziemlich vermischt hat, aber je älter ihre Erwähnung, um so deutlicher ist auch ihr Unterschied. Der *librarius* lässt sich dem Buchdrucker der Inkunabelzeit (*impressor librorum*) vergleichen, der zugleich Buchhändler sein konnte und es in der Regel auch war, während sich in neuerer Zeit die Thätigkeit des Druckers und Verlegers mehr geschieden hat, doch so, dass die grossen Verleger häufig ihre eigenen Druckereien besitzen. Letzteren gleicht Atticus, der eigene Schreiberstuben mit zahlreichen *librarii* hielt; aber der *librarius* konnte auch als Freigelassener selbständig und mit Hülfe von anderem Personal Abschriften von Büchern fabrikmässig und im grössten Massstabe betreiben, und als solchen Bücherfabrikanten haben wir uns den Dorus zu denken. Da solche *librarii* vor allem die Herstellung von Abschriften sich angelegen sein liessen, tritt die Eigenschaft des Verkäufers bei ihnen weniger hervor. In jedem Falle mussten sie darauf bedacht sein, von den gangbaren und angesehenen Schriften sich zuverlässige Exemplare zu verschaffen als Vorlagen für ihre Abschriften. Konnten sie doch dann am ehesten auf Aufträge von Buchhändlern rechnen oder zu solchen sich diesen anbieten. Namentlich für die Schriften verstorbener Autoren, welche den Text ihrer Werke nicht mehr selbst revidiren und überwachen konnten, war jene Fürsorge nöthig. Nichts liegt daher näher als anzunehmen, was übrigens bereits Haenny S. 109 gethan hat, nur ohne die Bedeutung von *librarius* zu betonen, dass Dorus anerkannt gute Exemplare von Ciceros Büchern, vielleicht gar die Originale aus des Atticus Nachlass erworben hatte, die ihm die Möglichkeit guter Abschriften und demgemäss zahlreiche Bestellungen seitens der Buchhändler sicherten. Läge der im Senecatexte folgenden Nachricht über des Livius Werke Thatsächliches zu Grunde (s. oben), so dürften wir annehmen, dass Dorus vorzüglich den schweren Verlag umfangreicher Werke älterer Schriftsteller, Livius neben Cicero, gepflegt habe, was ohne die Grundlage guter ἀντίγραφα sich gar nicht ausführen liess.

Aus meiner ganzen Ausführung hat sich für das Alterthum hinsichtlich der Verbreitung von Abschriften litterarischer Werke so viel ergeben, dass das Recht dazu jedem freistand, sobald die

Schrift aus dem Privatbesitz des Verfassers gelangt war. Eine erwünschte Bestätigung dieser, von den Juristen, wie im Eingang erwähnt, bisher fast ausschliesslich vertretenen Auffassung, haben wir noch in der 2. Hälfte des 4. Jahrh. n. Chr., also in einer Zeit, in welcher Recht und Gesetz sich keineswegs auflösten, sondern im Gegentheil gerade fester gestalteten, in den Worten des Symmachus, die er an Ausonius schreibt (epist. I 31 [25]; ed. Seeck S. 17). Dieser hatte aus Bescheidenheit sich über die Mittheilung einer kleinen Schrift an andere beklagt, was jener zurückweist mit den Worten: *set in eo mihi verecundus nimio plus videre, quod libelli tui arguis proditorem. nam facilius est ardentis favillas ore comprimere quam luculenti operis servare secretum. cum semel a te profectum carmen est, ius omne posuisti; oratio publicata res libera est*¹.

Wenn Symmachus nach dem Zusammenhang auch nicht gerade einen juristischen Lehrsatz aussprechen wollte, dürfen wir doch glauben, dass das Thatsächliche der Verhältnisse in obigen Worten zum klaren Ausdruck gelangt ist. Aber auch auf dem Gebiete der streng juristischen und zwar offiziellen Litteratur waltete die gleiche Freiheit der Entnahme und Verbreitung von Abschriften. Als Kaiser Justinian nach Abschluss seiner Rechtsbücher ihren Text sicher stellen und vor allen durch den Gebrauch von Abkürzungen (*sigla*) bewirkten Unsicherheiten und Bedenken bewahren wollte, da trifft er nicht etwa Massregeln, um den offiziellen Verleger vor unberechtigten Abschriften zu schützen — denn einen solchen gab es nicht —; sondern die im übrigen völlig freie Herstellung von Exemplaren, die jenen Fehler zeigten, wurde unter Strafe gestellt und der Gebrauch solcher vor Gericht streng untersagt². Selbst von Anfängen eines Verlags-

¹ Ausonius antwortet darauf dem Symmachus (ep. I 32 [26]) . . . *sat est unius erroris, quod aliquid meorum me paenitente vulgatum est, quod bona fortuna in manus amicorum incidit. nam si contra id evenisset, nec tu mihi persuaderes placere me posse.* — Sehr passend nennt auch Mart. I 52, 7 seine bereits bekannt gegebenen Verse *manu missos*.

² Iustin. de confirm. Digest. (v. J. 533) § 22 *Eandem autem poenam falsitatis constituimus et adversus eos, qui in posterum leges nostras per siglorum obscuritates ausi fuerint conscribere. omnia enim, id est et nomina prudentium et titulos et librorum numeros, per consequentias litterarum volumus, non per sigla manifestari, ita ut, qui talem librum sibi paraverit, in quo sigla posita sunt, in qua-*

rechtes oder eines durch die Praxis geregelten festen Verhältnisses zwischen Verfasser und Verleger zeigt sich da keine Spur.

Bei Briefen scheint der eben entwickelte Gesichtspunkt noch viel entschiedener Gültigkeit zu haben, dass nämlich der Schreiber, dessen Schriftstück ja seinem ganzen Inhalt nach für einen andern bestimmt ist, durch Absendung des Briefes alles Recht darüber aus der Hand gegeben hat. Die römischen Juristen (Dig. 41 tit. 1, 65 und 47 tit. 2, 14 § 17) zweifeln daran nicht und erörtern nur den Zeitpunkt, in welchem das *dominium* des Adressaten über den Brief eintritt. Allerdings erfahren wir auch (s. die 2. Stelle aus Ulpian l. 29 ad Sab.), dass der Briefabsender sich die Rückgabe des Briefes unter Umständen vorbehielt (*quod si ita misi epistulam, ut mihi remittatur, dominium meum manet, quia eius nolui amittere vel transferre dominium*)¹.

Eine Erklärung dieser anscheinend etwas regellosen literarischen Verhältnisse, die im Mittelalter keine Aenderung erfuhren und erst nach Erfindung der Buchdruckerkunst durch Privilegien und Nachdruckverbote eingeschränkt wurden, so weit die Macht dieser reichte, ist unschwer zu geben. Die Veröffentlichung von Schriften erfolgte im Alterthum anfangs allein durch Mittheilung und Zusendung von Abschriften an Freunde, Gönner und Interessenten sowie durch die Erlaubniss zur eigenen Anfertigung von Abschriften im Privatkreise, später auf doppeltem, streng zu unterscheidendem Wege, nämlich theils durch private Abschriften, unseren als Manuscript gedruckten Büchern vergleichbar, theils

lemcunque locum libri vel voluminis, sciat inutilis se esse codicis dominum: neque enim licentiam aperimus ex tali codice in iudicium aliquid recitare . . . ipse autem librarius, qui eas inscribere ausus fuerit, non solum criminali poena (secundum quod dictum est) plectetur, sed etiam libri aestimationem in duplum domino reddat, si et ipse dominus ignorans talem librum vel comparaverit vel confici curaverit usw. Vergl. Iustin. ad antecess. (v. J. 533) § 8 . . . ut nemo audeat eorum qui libros conscribunt, sigla in his ponere . . . scituris omnibus librariis, qui hoc in posterum commiserint etc. und Iustin. de concept. Digest. § 13. Nach Iustin. de emend. Codic. (v. J. 534) § 2 'divagabantur' 'novellae nostrae tam decisiones quam constitutiones', was bei festem Verlage nicht möglich war. Uebrigens wurde ich auf die zuerst angeführte Stelle der Corpus iuris vom Herrn Kollegen Joh. Merkel freundlichst aufmerksam gemacht.

¹ Auch veranstalteten die Absender selbst zuweilen später Ausgaben ihrer Briefe; Beispiele s. bei Graefenhain a. O. S. 39f.

aber durch den Buchhandel. Unter allen Umständen hatte sie so überwiegend gerade die Verbreitung des litterarischen Produktes zum Zwecke, dass einengende Vorschriften zu Gunsten des Verfassers oder eines einzelnen Buchhändlers der Erreichung des Zweckes nur im Wege gestanden hätten. In der Regel musste der Autor, wenn er nicht bereits zu Ruf und Ansehen gelangt war, erst durch die private Verbreitung einer Schrift dieser und sich Anerkennung und Beifall verschaffen, ehe ein Buchhändler sich bereit finden mochte, die beträchtlichen Kosten ihrer eigentlichen Publikation zu wagen. Dann aber waren gewiss oft schon so viele Privatabschriften in den Händen rechtmässiger Besitzer, dass nachträglich gar nicht mehr einem einzelnen Buchhändler das Recht der ausschliesslichen Vervielfältigung verliehen werden konnte¹. Ueberhaupt hätte es — und das war das entscheidende Moment für die Gestaltung jener Verhältnisse — an sicheren Merkmalen zur Unterscheidung berechtigter und unberechtigter Abschriften so gut wie ganz gefehlt. Diese gab erst die Buchdruckerkunst dem Buchhandel an die Hand. Aber auch die im Alterthum weitverbreitete Sitte des Dedizirens², das im Grunde ein mit einer *translatio domini* verbundener Schenkungsakt ist³ und den Empfänger der litterarischen Gabe sogar so weit zu ihrem Herrn machte, dass von ihm unter Umständen die nächste Fürsorge für die weitere Verbreitung der Schrift erwartet wurde⁴, lässt sich mit einem späteren, für kürzere oder längere Zeit geltenden ausschliesslichen Publikationsrecht eines Verlegers nicht vereinigen. Allerdings sehen wir auch, dass die einzeln an Freunde und Gönner gewidmeten Gedichte vom Dichter zu Büchern vereinigt und herausgegeben, dass ferner die einzelnen Bücher eines grösseren Werkes verschiedenen zugeschrieben, im ganzen aber wieder an einen Andern

¹ Wenn Ovid. trist. I 7, 23f. (*Quae quoniam non sunt penitus sublata, sed extant, Pluribus exemplis scripta fuisse reor*; vergl. III 14, 19ff.) seine Metamorphosen erhalten sieht, die er selbst dem Feuer übergeben hat, und daher vermuthet, dass sie in mehreren Exemplaren verbreitet gewesen, so können recht wohl Freunde, denen er sie zum Durchlesen gegeben hatte, Abschriften zurückbehalten haben und wir brauchen darin nicht mit Birt S. 347 eine naive Flunkerei zu sehen.

² S. oben S. 567f.

³ Hor. c. IV 8, 11f. *carmina possumus donare et pretium dicere muneris*. Weiteres darüber s. bei Rud. Graefenhain a. O. S. 5ff. 29.

⁴ Vergl. z. B. Mart. III ep. 1.

gerichtet wurden, wofür Beispiele von Graefenhain a. O. gesammelt sind, ja dass selbst Briefe, die zwar an einzelne geschrieben und damit in deren *dominium* übergegangen waren, später vom Verfasser (nicht vom Empfänger) gesammelt und unter Umständen einem Neuen zugeeignet wurden (vergl. oben S. 574 Anm. 1). Darin liegt ohne Zweifel eine gewisse Anerkennung des geistigen Eigenthums, aber nur eines ideellen, wie es auch sonst sich vom Alterthum nicht bezweifeln lässt (s. S. 564f.); zugleich geht aber auch daraus hervor, dass materiell jene Widmungen von geringer Bedeutung waren. Das ideelle Interesse an der Sammlung und Verbreitung von Schriften hatte vor allem der Autor, der damit eine Revision der Texte vorzunehmen in der Lage war. Es bleibt somit völlig verständlich, ja das einzig mögliche, dass jede vom Verfasser einmal aus der Hand gegebene Schrift von Jedermann, so weit er sich nicht durch Anstandsrücksichten gebunden fühlte, frei benutzt und in Abschriften verbreitet werden durfte, dass es also ein besonderes Autor- oder Verlagsrecht im Alterthum nicht gab.

Göttingen.

K. Dziatzko.
